



# Neu-Stettiner Kreisblatt.

N<sup>o</sup>. 11.

Neu-Stettin, den 16. März 1866.

## Landrätliche Bekanntmachungen.

Betrifft die Offenlegung und Publikation der Nachweisungen der zu einer Grundsteuer-Entschädigungs-Berechtigung vorläufig anerkannten Grundstücke, resp. die Aufforderung zur Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche.

Die §§. 2—5 des Gesetzes, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung vom 21. Mai 1861 lauten folgendermaßen:

§. 2. Die Besitzer solcher ländlichen oder städtischen Grundstücke, welche die Grundsteuer-Befreiung oder Bevorzugung mittelst eines lästigen Vertrages, oder mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück, oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten speziellen Privilegiums vom Staate verliehen ist, oder welche den Nachweis führen, daß ihrem Gute oder Grundstücke aus einem anderen Titel des Privatrechts der Rechtsanspruch auf Steuerfreiheit oder Bevorzugung dem Staate gegenüber zur Seite steht, erhalten als Entschädigung den zwanzigfachen Betrag desjenigen Grundsteuerbetrages, welchen die betreffenden Güter oder Grundstücke nach den Resultaten der Grundsteuer-Veranlagung in Gemäßheit der Vorschriften im §. 5 des im §. 1 angeführten Gesetzes mehr als seither zur Staatskasse zu entrichten haben. Sind jedoch in dem Vertrage oder Privilegium in dieser Beziehung anderweite Bestimmungen getroffen, so behält es bei diesen sein Bewenden.

§. 3. Wenn von einem Gute oder Grundstück an den Domainen- oder Forstfiskus Abgaben zu entrichten sind, und dem erstern ein Rechtsanspruch auf Grundsteuerfreiheit oder Bevorzugung nach §. 2. zur Seite steht, so wird dem Besitzer des betreffenden Guts oder Grundstücks anstatt der besondern Entschädigung ein dem Betrage der neu festgestellten Grundsteuer (§. 5 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer) entsprechender Theil der Domainenabgaben erlassen.

In derselben Art ist zu verfahren, wenn nachweislich in den Domainenabgaben des Guts oder Grundstücks eine Grundsteuer mit enthalten, letztere aber nicht auf den Betrag der landesüblichen Grundsteuer nach der in dem betreffenden Landestheile bestehenden Grundsteuerverfassung beschränkt ist.

Läßt sich der Nachweis einer solchen Beschränkung führen, so ist auch nur ein der landesüblichen Grundsteuer entsprechender Betrag von der auf dem Gute oder Grundstücke an den Domainen- oder Forstfiskus zu entrichtenden Abgabe, jedoch in keinem Falle über den Betrag der neu festgestellten Grundsteuer (§. 5 a. a. D.) hinaus zu erlassen.

Hat in den Fällen der vorgedachten Art eine Aussonderung der unter den Domai-